
Informationsblatt zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/-innen an den Berufskollegs des Hochsauerlandkreises

Der HSK als Träger der Berufskollegs im Hochsauerlandkreis übernimmt die Fahrkosten zum Besuch der Schule und des Praktikums. Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

1. Welche Schüler haben Anspruch auf Schülerfahrkosten?

Anspruchsberechtigt sind Schüler/-innen nachfolgender Bildungsgänge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen:

- Vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitung,
- Berufsfachschule,
- Vollzeitschulische Fachoberschule Klasse 11,
- Vollzeitschulische Fachoberschule Klasse 12 (soweit deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt),
- Vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik, für Heilerziehungspflege und für Familienpflege,
- Berufliches Gymnasium,
- Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen.

Vollzeitschulische Bildungsgänge in diesem Sinne sind auch solche Bildungsgänge, die sich ganztätig über mindestens fünf Wochentage je Unterrichtswoche erstrecken und sich in Unterricht und ein in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes fachbezogenes Praktikum ohne Entgelt aufgliedern.

Die Schüler der o.g. Schulformen haben nur Anspruch auf Fahrkosten, wenn der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule bzw. dem Praktikumsbetrieb mehr als 5 km beträgt.

Es werden nur die Schülerfahrkosten übernommen, die beim Besuch des nächstgelegenen Berufskollegs anfallen bzw. anfallen würden. Nur wenn schulorganisatorische Gründe (z.B. Bildungsgang am nächstgelegenen Berufskolleg ist schon voll belegt) dem Besuch des nächstgelegenen Berufskollegs entgegenstehen, können Schülerfahrkosten bis zum Höchstbetrag (siehe Punkt 2) übernommen werden.

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt zwischen der Wohnung der Erziehungsberechtigten und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist. Durch die Erstattung der Kosten für Wochenendheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

2. In welcher Höhe werden Schülerfahrkosten erstattet?

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten besteht bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € im Monat. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/-innen im Sinne des Sozialgesetzbuch IX.

Bei Inanspruchnahme von SchulwegMonatsTickets müssen Schülerinnen und Schüler, deren Fahrkarte mehr als 100,00 € im Monat kostet, den über 100,00 € hinausgehenden Betrag an den Hochsauerlandkreis erstatten. Über den zu erstattenden Betrag erhält der einzelne Schüler nach Schuljahresbeginn einen gesonderten Bescheid.

Bezirksfachklassenschüler müssen einen monatlichen Eigenanteil von 50,00 € tragen. Diese Schüler erhalten den über 50,00 € hinausgehenden Betrag bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € monatlich.

3. Welches Beförderungsmittel hat der Schüler zu nutzen?

Grundsätzlich ist von den Schülern der Öffentliche Personennahverkehr zu benutzen. Für Vollzeitschüler, die alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (siehe auch Punkt 1) wird daher zu Beginn des Schuljahres auf Antrag ein SchulwegMonatsTicket ausgehändigt.

Die Benutzung eines privaten Kfz kommt nur in Betracht wenn die Benutzung des ÖPNV unzumutbar ist, weil

- für den regelmäßigen Schulweg (Hin- und Rückweg) insgesamt mehr als 3 Stunden benötigt werden (ohne Wartezeiten in der Schule) oder
- die Schülerin/ der Schüler vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen muss oder
- die der Wohnung nächstgelegene Haltestelle mehr als 2 km entfernt ist oder
- es aufgrund der Verkehrsverbindungen unmöglich ist rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen oder
- eine geistige/körperliche Behinderung der Schülerin/des Schülers die Benutzung nicht zulässt (die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist zwingend erforderlich; entsprechende Vordrucke sind im Schulbüro erhältlich).

Die Benutzung des privaten Kfz ist vorab zu beantragen (näheres siehe Punkt 4). Die Wegstreckenentschädigung beträgt für den Pkw 0,13 € pro Kilometer und für alle anderen Fahrzeuge 0,05 € pro Kilometer.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die weder ein SchulwegMonatsTicket noch eine Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kfz erhalten, müssen sich ihre Fahrscheine selber kaufen und bekommen die Kosten nachträglich auf Antrag erstattet (näheres hierzu unter Punkt 4).

4. Wie werden Schülerfahrkosten beantragt?

Für Vollzeitschüler wird in der Regel von der Schule aus ein SchulwegMonatsTicket bestellt. Dieses SchulwegMonatsTicket ist nur einmal vor Beginn des Schuljahres zu beantragen. Es gilt ausschließlich für den Schulweg.

Die Benutzung des privaten Kfz ist vor Beginn des Schuljahres zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung bzw. Ablehnung erfolgt in der Regel noch vor den Sommerferien. Die Abrechnung erfolgt dann nachträglich auf Grundlage eines Erstattungsantrages (Formular).

Die Formulare werden zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt von den Klassenlehrern an die Schüler/-innen ausgegeben. Die im Erstattungsantrag angegebenen Schultage sind vom Klassenlehrer zu bestätigen und die Anträge sind dann im Schulbüro einzureichen.

Die nachträgliche Erstattung von Fahrkarten erfolgt ebenfalls anhand eines Erstattungsantrages der im Schulbüro einzureichen ist. Dem Antrag sind für **jede Fahrt** die **Original-Fahrscheine** gesammelt beizufügen, **eine Erstattung ist sonst nicht möglich**. Es ist zu beachten, dass nur die Kosten für die günstigsten Tarife erstattet werden können. Dies können nach Häufigkeit der Schultage Mehrfahrtenausweise (z.B. 4er-Karte) oder Schülerwochenkarten bzw. Schülermonatskarten sein.

5. Was ist bei dem Besuch des Praktikums zu beachten?

a) Allgemeine Bedingungen für die Übernahme von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Praktikum:

- Das Praktikum ist lehrplanmäßig vorgesehen
- Wohnort muss in NRW liegen.
- **Die Entfernung zwischen Wohnung und Praktikumsstelle darf 25 km nicht übersteigen. Liegt die Praktikumsstelle mehr als 25 km von der Wohnung entfernt, werden Schülerfahrkosten nur bis zu einer Entfernung von 25 km übernommen. Bei Ausstellung einer Fahrkarte durch die Schule werden evtl. anfallende Mehrkosten durch die Schule in Rechnung gestellt.**
- Schülerinnen oder Schüler, die während der Dauer des Praktikums am Praktikumsort wohnen, können entweder die Wochenendheimfahrten (mit Zug oder PKW) geltend machen oder die Fahrten am Praktikumsort (min. 5 km Entfernung).
- Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Praktikumsvergütung nach Tarifvertrag.
- Die Fahrkostenerstattung pro Monat für Schule und Praktikum zusammen beträgt maximal 100,00 €.
- Die Kosten der Fahrkarte für das Praktikum werden in der Praktikumszeit mit dem SchulwegMonatsTicket verrechnet (wenn vorhanden). Sollten trotz Verrechnung noch Kosten über 100,00 € monatlich entstehen, wird der Schülerin oder dem Schüler nach Beendigung des Praktikums vom Hochsauerlandkreis der 100,00 € übersteigende Betrag in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die kein SchulwegMonatsTicket haben.

b) für Schüler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren müssen (eine Fahrkarte benötigen)

- Listenvordruck im Büro abholen (evtl. erfolgt auch eine Verteilung über den Klassenlehrer)
- Mind. 2 Wochen vor Praktikumsbeginn Liste mit den Angaben der Schüler/innen (Name, Praktikumsstelle, Adresse usw.), die mit öffentlichen Verkehrsmittel jeden Tag zum Praktikumsbetrieb fahren müssen.
- Das Schulbüro bestellt für diese Schüler/innen Praktikumskarten (diese werden mit dem normalen SchulwegMonatsTicket verrechnet und sind daher meistens kostenlos). Die Praktikumskarte ist mit einem Gültigkeitsdatum versehen und verfällt daher automatisch. Das evtl. vorhandene SchulwegMonatsTicket wird in dieser Zeit nicht vom Klassenlehrer eingezogen, sondern verbleibt beim Schüler.
- Die Praktikumskarten werden dem Schulbüro zugesandt und an den Klassenlehrer zur Verteilung weitergeleitet.
- Die Praktikumskarten können höchstens bis zu einer Entfernung nach Dortmund gestellt werden, da die Verkehrsbetriebe BRS und RLG darüber hinaus nicht mehr zuständig sind.
- Für die Praktikumsstellen, die weiter entfernt liegen, müssen die Schüler selbst eine Karte kaufen. Diese können nicht mit dem SchulwegMonatsTicket zur Schule verrechnet werden. Die Schüler bekommen die Praktikumsfahrten auf Antrag erstattet, soweit die Höchstbetragsgrenze insgesamt nicht überschritten wird.

- c) für Schüler/-innen, die mit dem PKW fahren müssen (unabhängig davon, ob sie eine Fahrkarte besitzen)**
- Mind. 5 Wochen vor Praktikumsbeginn muss eine formlose Liste mit den Schülernamen vom Klassenlehrer im Büro abgegeben werden, die einen Antrag auf PKW-Genehmigungen benötigen.
 - Dieser Antrag wird für den Schüler im Büro ausgedruckt und an den Klassenlehrer weitergeleitet.
 - Die Schüler füllen ihre Anträge aus, die dann gesammelt wieder ins Büro gegeben werden.
 - Die Schüler bekommen den Bescheid nach Hause.
 - Bei positiver Antwort erfolgt die Abrechnung der Kosten (0,13 €/km) nach Beendigung des Praktikums mit dem blauen Abrechnungsbogen der vollständig ausgefüllt und vom Praktikumsbetrieb unterschrieben wieder im Schulbüro abzugeben ist. (Blauen Abrechnungsbogen im Büro vor dem Praktikum für jeden Schüler in zweifacher Ausfertigung abholen, da der Praktikumsbetrieb die Anwesenheit durch Stempel bestätigen muss).
 - Sollte die PKW-Genehmigung nicht erteilt werden, kann nach Punkt b verfahren werden.
- d) Besondere Regelungen für die Klassen, die wöchentlich Schule und Praktikum haben (z.B. 2 Tage Schule, 3 Tage Praktikum und umgekehrt)**
- aa) Bei Anspruch auf Schülerfahrkosten zur Schule und zum Praktikumsbetrieb**
erhält die Schülerin/der Schüler zwei Fahrtickets von der Schule. Diese sind nur jeweils an den benötigten Tagen gültig.
- bb) Bei Anspruch auf Schülerfahrkosten nur zum Praktikumsbetrieb**
erhält die Schülerin/der Schüler eine Fahrkarte zum Praktikumsbetrieb, deren Nutzung auf die einzelnen Praktikumstage beschränkt ist.
- cc) Bei Anspruch auf Schülerfahrkosten nur zur Schule**
erhält die Schülerin/der Schüler entweder eine Fahrkarte zur Schule, deren Nutzung auf die einzelnen Schultage beschränkt ist, oder es erfolgt eine Erstattung der Fahrkosten gegen Vorlage der Originalfahrkarte (günstigste Tarifkombination, vgl. oben unter Nr. 4). Hierüber entscheidet das jeweilige Berufskolleg. Die Erstattung der Kosten eines Fun-Tickets ist nicht möglich.
- dd) Bei Anspruch auf Schülerfahrkosten zur Schule und/oder zum Praktikumsbetrieb und Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**
stellt die Schülerin/der Schüler rechtzeitig vor Schuljahresbeginn bzw. vor Beginn des Praktikums einen Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten bei Benutzung eines privaten Kfz (siehe oben unter Nr. 4). Die Abrechnung erfolgt dann mittels Erstattungsantrag.

Der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten soll gem. § 4 Abs. 2 SchfkVO unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums (Schuljahr) beim Schulträger gestellt werden. Hier gilt der Antragseingang im jeweiligen Schulbüro.

Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Endes des Schuljahres (= 31.10.) gestellt wird.